

# S A T Z U N G

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Verschönungsverein Uedesheim** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neuss-Uedesheim.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, für Mittel zur Förderung der Finanzierung zu werben, die der Planung von Einrichtungen zur Verschönerung der Ortschaft Uedesheim dienen; weiterhin ist der Verein bestrebt, die zuständigen Stellen bei der Umsetzung von Verschönerungsmaßnahmen in Neuss-Uedesheim zu unterstützen. Darüber hinaus ist der Verein bestrebt, neben der Verschönerung der Ortschaft Uedesheim vorhandene gemeinnützige Institutionen finanziell und ideell zu unterstützen, sowie das geschichtliche Bewusstsein der Mitbürger durch geeignete Maßnahmen wie zum Beispiel Gedenktafeln, Denkmäler, historische Schriften und Publikationen zu wecken. Der Verein wird insofern als Spendensammelverein tätig.

Zur Herbeiführung der einkommensteuerlichen Begünstigungen nach Anlage 7 der Einkommensteuerrichtlinien (Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde) wird der Verein die Spender veranlassen, ihre Zuwendungen unmittelbar der Stadt Neuss zu überweisen. Die Spender erhalten von der Stadt eine entsprechende Spendenbescheinigung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck (Abs. 1) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können werden: Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.

### **§ 4 Finanzierung der Vereinsaufgabe**

Die Mitgliederversammlung kann einen Mitgliederbeitrag festsetzen. Im Übrigen erfolgt die Finanzierung der Aufgaben des Vereins aus Spenden.

### **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. dem Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  3. dem Schriftführer
  4. dem Schatzmeister

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

2. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenigstens 5 Mitglieder, darunter mindestens 1 Vorstandsmitglied, anwesend sind.

## **§ 7 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.

## **§ 8 Ablauf der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Aufnahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Auflösung des Vereins eine solche von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

## **§ 9 Protokollierung von Beschlüssen**

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und von einem anderen Mitglied des Vereins zu unterschreiben.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{9}{10}$  der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 8 Abs. 2).

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Neuss, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige kulturelle Zwecke im Ortsteil Uedesheim binnen eines Kalenderjahres zu verwenden hat.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.